

## **Leitfaden zum Einsatz von Städtebauförderungsmittel für private Vorhaben im Bereich „Sozialer Zusammenhalt“**

### **1. Einführung in das Programm**

Das Programm „Sozialer Zusammenhalt“ verfolgt die Ziele, die Wohn- und Lebensqualität sowie die Nutzungsvielfalt in den Quartieren zu erhöhen, die Integration aller Bevölkerungsgruppen zu unterstützen und den Zusammenhalt im Quartier zu stärken. Ziel ist daher städtebaulich, wirtschaftlich und sozial benachteiligte Stadtteile zu stabilisieren und aufzuwerten. Neben den beiden anderen Programmen Wachstum und Erneuerung und Lebendige Zentren, zu den drei Programmsäulen der Städtebauförderung.

Die Erreichung bzw. Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist Ziel des Einsatzes der Fördermittel in der Städtebauförderung in Deutschland. Übergeordnetes Ziel ist es Teilhabe und Austausch am gesellschaftlichen Leben für alle zu ermöglichen und damit den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken.

Der vorliegende Programmleitfaden erläutert die Regeln und Abläufe der Förderung im Programm Sozialer Zusammenhalt. Der Leitfaden ist die programmspezifische Handlungsanleitung für alle Programmteilnehmer und Maßnahmenträger und dient der einheitlichen Programmumsetzung in den Fördergebieten.

### **2. Fördergrundlage**

Grundlage der Förderung im Programm Sozialer Zusammenhalt ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt (Städtebauförderungsrichtlinien - StäBauFRL). Mit diesem Programmleitfaden regelt die Stadt Haldensleben das Förderverfahren im Programm Sozialer Zusammenhalt, um eine einheitliche Umsetzung des Programms in den Fördergebieten zu gewährleisten.

Die Finanzierung der Gesamtmaßnahmen erfolgt als Drittelfinanzierung (Bund, Land und Kommune). Ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) ist Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln.

### **3. Zuwendungszweck**

Zielstellung des Programms Sozialer Zusammenhalt ist die Behebung der städtebaulichen und funktionalen Missstände unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in den Quartieren durch eine Aufwertung der Lebensbedingungen und Lebensqualität der Einwohner. Strategische Grundlage zur Programmausgestaltung ist das Integrierte Stadtentwicklungskonzept der Stadt Haldensleben. Dieses benennt Leitlinien und Steuerungsgrundsätze zur Entwicklung der Gesamtstadt einschließlich der Fördergebiete und zeigt den jeweiligen Handlungsbedarf auf.

Besonderes Gewicht haben Maßnahmen, die auf die Herausforderungen des Klimawandels eingehen. Die Realisierung entsprechender Schutz- und Anpassungsmaßnahmen und Maßnahmen zur nachhaltigen Qualifizierung von Grünräumen sind eine neue Fördervoraussetzung im Rahmen der Gesamtmaßnahmen. Daneben sind private Akteure zu aktivieren und zu unterstützen.

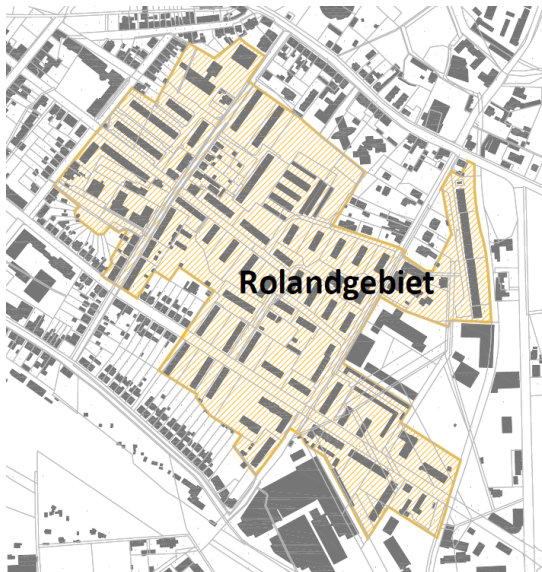
#### 4. Programmfinanzierung

Die Finanzierung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen im Programm Lebendige Zentren erfolgt aus Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt und aus Mitteln des Bundes gemäß der jeweils geltenden „Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen“. Die Verwaltungsvereinbarungen werden jährlich abgeschlossen.

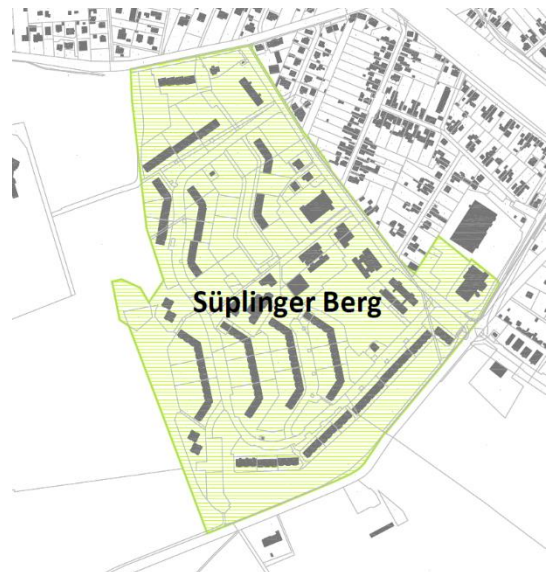
#### 5. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Fördergebiete „Rolandgebiet“ und „Süplinger Berg“.

*Lageplan: Fördergebiet „Rolandgebiet“*



*Lageplan: Fördergebiet „Süplinger Berg“*



#### 6. Förderverfahren

##### 6.1 Förderantrag

Förderanträge sind bis zum 30.06. eines Jahres im Bauamt der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben einzureichen.

Dem Förderantrag sind die nachfolgenden Unterlagen beizufügen:

- ein aktuelles Maßnahmenkonzept mit Zeit- und Finanzierungsplan,
- Ausschreibungsunterlagen für Leistungen und Aufgaben
- ggf. geprüfte Bauplanungsunterlagen
- Kostenschätzung (nach Angebot)
- Eigentumsnachweis
- Verpflichtungserklärung über die Sicherstellung des Eigenanteils

## 6.2 Förderfähige Maßnahmen

Die Zuwendungen des Programms „Sozialer Zusammenhalt“ sind bestimmt für städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Anpassung, Stärkung, Revitalisierung und zum Erhalt von Stadt- und Ortskernen, historischen Altstädten, Stadtteilzentren und Zentren in Ortsteilen, zur Profilierung und Standortaufwertung, zum Erhalt und zur Förderung der Nutzungsvielfalt sowie zur Sicherung der Versorgungsstruktur zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge.

Ziel ist es, zentrale Versorgungsbereiche, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder betroffen sind, zu stärken und die Aufenthalts- und Gestaltungsqualität in den Zentren zu verbessern. Stadt- und Ortskerne sollen, insbesondere unter Erhalt des baukulturellen Erbes, zu attraktiven und identitätsstiftenden Standorten für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur entwickelt werden.

Förderfähig sind Maßnahmen, die sich im Fördergebiet befinden, sich aus dem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept für dieses Gebiet ableiten lassen und den nachfolgenden Förderschwerpunkten zugeordnet werden können:

- Maßnahmen des Klimaschutzes und zur Anpassung an den Klimawandel
- Maßnahmen zur Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse, unter anderem durch Aufwertung und Anpassung des Wohnumfeldes,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Integration und Inklusion benachteiligter Bevölkerungsgruppen und Menschen mit Migrationshintergrund
- Maßnahmen zur Verbesserung von Angeboten für Gesundheit und Sport,
- Maßnahmen zur Bereitstellung und Erweiterung des kulturellen Angebotes
- Maßnahmen zur Verbesserung der grünen Infrastruktur (z.B. Schaffung/ Erhalt oder Erweiterung von Grünflächen und Freiräumen, Vernetzung von Grün- und Freiflächen, Begrünung von Bauwerksflächen, Erhöhung der Biodiversität)
- Maßnahmen für mehr Barrierearmut bzw. -freiheit
- Maßnahmen zum Erhalt, zur Qualifizierung, Weiterentwicklung und Vernetzung des innerstädtischen öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze, Grünräume und Spielplätze)
- Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilität und alternativen Mobilitätsformen (z.B. Integration von Car-Sharing-Plätzen)

## 6.3 Art und Umfang der Förderung / Finanzierungszusage

Die Fördermittel sind zweckgebunden und dürfen nur für die in der Finanzierungszusage benannten Maßnahmen eingesetzt werden. Eine Überschreitung des Kostenrahmens ist nur auf Antrag möglich. Förderfähig sind nur tatsächlich getätigte Ausgaben (geleistete Zahlungen).

Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder auf eine bestimmte Förderhöhe besteht nicht. Der Fördergeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Förder- und Haushaltsmittel.

Die Finanzierungszusage bildet die Grundlage für den Abschluss rechtlicher Verpflichtungen. Vor Erteilung der Finanzierungszusage darf mit der Maßnahmenumsetzung nicht begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (Auftragserteilung).

Die Förderung beträgt 30 v.H. der förderungsfähigen Kosten für die unter 6.2 genannten Maßnahmen.

Für Einzelvorhaben, d.h. Vorhaben entsprechend des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) Vorhaben von überdurchschnittlich hoher städtebaulicher Bedeutung kann eine pauschalierte Förderung bis zu 40 v.H. der förderungsfähigen Kosten vorgenommen werden.

#### 7. Inkrafttreten

Der Leitfaden zum Einsatz von Städtebauförderungsmittel für private Vorhaben tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Haldensleben, den

Hieber

Bürgermeister